

Bärenherz Stiftung – Ehrengartstraße 15 – 65201 Wiesbaden

Ehrengartstraße 15  
65201 Wiesbaden  
Tel. 06 11-1 82 83-84  
Fax 06 11-1 82 83-65  
info@baerenherz.de  
www.baerenherz.de

Kurier-Service! Backs und Förster GmbH  
Herriotstraße 1  
60528 Frankfurt

**Stiftungskonto:**  
Deutsche Bank  
BLZ 510 700 24  
Konto 18 18 18

### Bestätigung Nr. E080030080

über **Zuwendungen** im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an Stiftungen des privaten Rechts.

Art der Zuwendung:	<b>Geldzuwendung</b>
Name und Anschrift des Zuwendenden:	Kurier-Service! Backs und Förster GmbH Herriotstraße 1 60528 Frankfurt
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	EUR 2000,00
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	EUR zweitausend
Tag der Zuwendung:	27.10.2008

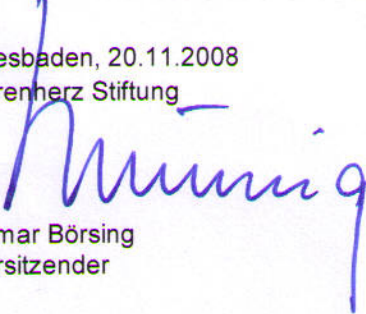
Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch Bescheinigung des Finanzamtes Wiesbaden, Steuernummer 40 250 5308 3 - X/4 vom 10.09.2007 als gemeinnützig anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die Zuwendung keine weitere Bestätigung, weder eine formelle Zuwendungsbestätigung noch eine Beitragsquittung o.a., ausgestellt wurde oder wird.

Wiesbaden, 20.11.2008  
Bärenherz Stiftung



Hilmar Börsing  
Vorsitzender

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BstBl I S.884).